

Wahlbekanntmachung

1. Am

27. September 2009

findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden Buddenhagen, Buggenhagen, Hohendorf, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz bilden jeweils einen Wahlbezirk und gehören zum

Wahlbereich 16 (Greifswald – Demmin – Ostvorpommern)

Der Wahlraum wird für die	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums
Gemeinde Buddenhagen	im Feuerwehr-Gebäude, Wahlendower Straße 1 B
Gemeinde Buggenhagen	im Feuerwehr-Gebäude, OT Jamitzow, Lange Straße 6
Gemeinde Hohendorf	im Landgasthof, Chausseestraße 33
Gemeinde Krummin	im Gemeindesaal, OT Neeberg, Dorfstraße 3
Gemeinde Lütow	im Gemeinderaum, OT Neuendorf, Netzelkower Weg 1
Gemeinde Sauzin	im Feuerwehr-Gebäude, Alte Schulstraße 1
Gemeinde Zemitz	im Soziokulturellen Zentrum, Anklamer Straße 54 A

eingerrichtet.

Die Stadt Lissan bildet zwei Wahlbezirke und gehört zum

Wahlbereich 16 (Greifswald – Demmin – Ostvorpommern)

Der Wahlraum wird für die	Bezeichnung und Genaue Anschrift des Wahlraums
Stadt Lissan	im Rathaus, Markt 9
OT Waschow, Klein Jasedow, Papendorf und Pulow	im Gutshaus, OT Waschow, Feldweg 2

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **26.08.2009** bis **06.09.2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

18.00

Uhr

in

Ort und Raum

17438 Wolgast, Burgstraße 6, Zimmer 302

,zusammen

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels(Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels(Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Wolgast, 26.08.2009

Die Gemeindevahlbehörde
gez. Darmann
Handschriftliche Unterschrift